

## **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 3. Dezember 2009**

Nachstehend wird der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder in der ab dem 20. Dezember 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. Dezember 2009 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder.

Birkenwerder, 3. Dezember 2009

Vetter  
Bürgermeister

### **Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286)
- § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S. 46, 48)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gemeinde
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
§ 4	Einwohnerfragestunde
§ 5	Einsicht in Beschlussvorlagen
§ 6	Gemeindevertretung
§ 7	Zuständigkeiten
§ 8	Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung
§ 9	Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Hauptausschuss
§ 12	Gleichberechtigung von Frau und Mann
§ 13	Beiräte und Beauftragte
§ 14	Behindertenbeauftragter
§ 14a	Sportbeirat
§ 14b	Beirat für Kultur
§ 14c	Beirat für Kinder und Jugend
§ 14d	Beauftragter für Umweltfragen
§ 15	Gemeindebedienstete
§ 16	Bekanntmachungen
§ 17	Inkrafttreten

Die in dieser Satzung verwendeten personen- oder funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## **§ 1 Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Birkenwerder“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf weißem Untergrund eine Birke.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat eine rechteckige Form mit zwei grünen Randstreifen und einem breiten weißen Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Unterschrift „Gemeinde Birkenwerder, Landkreis Oberhavel“ (siehe Anlage 1).

## **§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Zum Zwecke der Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner führt die Gemeinde Birkenwerder Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen und andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (2) Die Einzelheiten bezüglich der Einwohnerversammlungen und anderer Formen der Einwohnerunterrichtung und –beteiligung werden in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

## **§ 4 Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist eine Einrichtung der Gemeindevertretung, in der alle Einwohner der Gemeinde Birkenwerder die Möglichkeit erhalten, in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung stattfinden. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerfragestunde. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen im Sinne des Absatz 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Die Beantwortung der Frage erfolgt ohne Beratung in der Gemeindevertretung in der Regel mündlich. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung durch denjenigen, an den die Frage gerichtet wurde. Neben der Beantwortung der Fragen findet keine Diskussion zu den Fragen der Einwohnerfragestunde statt.
- (4) Die auf e i n e n Themenkomplex bezogenen Fragen soll der Einwohner bis spätestens 2 Werktagen vor Beginn der Gemeindevertreterversammlung, in der die Einwohnerfragestunde stattfindet, schriftlich im Sekretariat des Bürgermeisters einreichen. Die Einreichung der Fragen ist auch zur Niederschrift an gleicher Stelle möglich. Gleiches gilt für Vorschläge und Anregungen der Einwohner.

## **§ 5 Einsicht in Beschlussvorlagen**

(1) Jeder hat das Recht, vom Tage nach dem Versand der Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse in die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten Einsicht zu nehmen.

(2) Das Recht nach Absatz 1 kann bis zum Tage vor den jeweiligen Sitzungen während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34 wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzungen wird mindestens ein Exemplar der öffentlichen Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme bereit gehalten.

## **§ 6 Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung beträgt mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 2 volle Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung im Sinne des § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, § 36 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor bei:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
- e) Erstmälinger Beratung über Zuschüsse,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
- g) Rechtsstreitigkeiten.

(5) Darüber hinaus kann im Einzelfall in anderen Angelegenheiten ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf gestellt werden.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

(1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften,
2. den Abschluss von Gewährungsverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte,
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den v. g. wirtschaftlich gleichkommen,
4. die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 25.000 Euro übersteigt.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet über Beschaffungen und Vergaben sowie über Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über Beschaffungen und Vergaben sowie über Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen mit einem Wert von mehr als 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.

(4.) In den übrigen und in den Fällen der laufenden Verwaltung ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.

(5) Der Bürgermeister kann die Entscheidungskompetenz für Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise auf die Amtsleiter und weitere Mitarbeiter übertragen.

## **§ 8 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung**

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung für die ansonsten der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und um Auftragsangelegenheiten handelt:

- a) allgemeine Miet- und Pachthöhe bei gemeindeeigenen Liegenschaften,
- b) Pacht- und Miethöhe bei einer gewerblichen Nutzung über 1 Jahr (bei wiederholten Vergaben wird die Vorzeit angerechnet),
- c) entgeltfreie oder unter dem ortsüblichen Entgelt zur Verfügungsstellung von Flächen und/oder Räumen über eine Jahresdauer.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

(1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Jeder Gemeindevertreter erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere ausgeübte vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind hierbei:

- a) der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

b) jede Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen einer juristischen Person.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung bildet aus ihrer Mitte zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben dem Hauptausschuss (§ 11) ständige Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

(2) Zahl, Art, Aufgabenrahmen und Befugnisse der jeweiligen Fachausschüsse werden durch die Gemeindevertreterversammlung bestimmt. Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Birkenwerder.

(3) Die Verteilung der Ausschussvorsitzenden auf die Fraktionen sowie die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden erfolgt nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf. Die Fraktionen der Gemeindevertretung benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse werden gemäß § 16 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 4 auszuschließen ist.

## **§ 11 Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses vollzieht sich nach § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf. Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden gemäß § 16 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 4 auszuschließen ist.

## **§ 12 Gleichberechtigung von Frau und Mann**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die

Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

### **§ 13 Beiräte und Beauftragte**

(1) Zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Gemeinde Birkenwerder benennt die Gemeindevertretung Beiräte oder Beauftragte.

(2) In der Gemeinde Birkenwerder besteht eine Seniorenvertretung (Seniorenbeirat). Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen der älteren Menschen der Gemeinde Birkenwerder zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ehrenamtlich.

(3) Der Seniorenbeirat besteht aus 12 Mitgliedern, die als benannt gelten. Ein Vertreter der Gemeindeverwaltung ist ständiges Mitglied im Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat und die Wahl seiner Mitglieder bestimmt sich nach der Satzung des Seniorenbeirates.

(4) Die Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates sind in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen „Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich des Seniorenbeirates der Gemeinde Birkenwerder“ definiert.

### **§ 14 Behindertenbeauftragter**

(1) Für den Aufgabenbereich Soziale Integration von Menschen mit Behinderungen benennt die Gemeindevertretung einen Beauftragten (Behindertenbeauftragten). Dieser ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt der Hauptverwaltungsbeamte aus.

(2) Die Regelungen des § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend für den Behindertenbeauftragten.

### **§ 14a Sportbeirat**

(1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der organisierten Sportler einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sportbeirat der Gemeinde Birkenwerder“

(2) Dem Beirat gehören bis zu drei Mitglieder an. Mitglieder des Sportbeirates können nur Personen sein, die Einwohner der Gemeinde Birkenwerder und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Gemeinde Birkenwerder sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer Gemeindevertreter, sachkundiger Einwohner in bestehenden Ausschüssen, Beauftragter im Sinne der Kommunalverfassung oder Mitglied in einem anderen Beirat gemäß dieser Hauptsatzung ist.

(3) Die Mitglieder werden von der Gemeindevertreterversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen im Ausnahmefall mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Soziales, Ordnung und

Sicherheit eine Vorschlagsliste für die Gemeindevertretung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Sporttreibenden gehören. Die Vorschlagsliste im Sozialausschuss wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Mitglieder von Sportvereinen und -gruppen in der Gemeinde Birkenwerder haben, gegenüber der Gemeindevertreterversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Ausschüssen der Gemeinde.

(6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist vom Beirat eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende des Sportbeirates oder ein Vertreter wird regelmäßig zu den Sitzungen des Sozialausschusses eingeladen.

#### **§ 14b Beirat für Kultur**

(1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der organisierten Kulturschaffenden einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Gemeinde Birkenwerder“.

(2) Für den Kulturbeirat der Gemeinde Birkenwerder gilt § 14 a Abs. 2 – 6 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 14c Beirat für Kinder und Jugend**

(1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Birkenwerder ab dem 7. und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Birkenwerder“.

(2) Für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Birkenwerder gilt § 14 a Abs. 2 – 6 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 14d Beirat für Umweltfragen**

(1) Die Gemeinde Birkenwerder benennt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Umweltinteressierten einen Beirat. Der Umweltbeirat führt die Bezeichnung „Umweltbeirat“.

(2) Für den Umweltbeirat gilt § 14 analog.

#### **§ 15 Gemeindebedienstete**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Amtsleitern.

(3) Arbeitsverträge, Urkunden und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Hauptverwaltungsbeamte.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Birkenwerder“ innenliegend im Informationsblatt „Nordbahn-Nachrichten“.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Birkenwerder, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Erstbekanntmachung). Die Erstbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder 5 volle Tage vor dem Sitzungstermin (Bekanntmachungsfrist) öffentlich bekannt gemacht:

- a) Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus)
- b) Hauptstraße 54 (neben dem Pfarramt)
- c) An der Bahn (unmittelbar links neben dem Eingang zum S-Bahnhof)
- d) August-Bebel-Platz (Bergfelder Straße / Ecke Unter den Ulmen)
- e) Schwalbenring (unmittelbar Ecke Straße Zum Waldfriedhof)

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

## **§ 17 (Inkrafttreten)**

### **Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder**

